



Richtlinie zum Sangerstadtbudget der Stadt Finsterwalde

§ 1 Sangerstadtbudget

Die Stadt Finsterwalde beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner durch die Bereitstellung eines zusatzlichen Budgets jahrluch an der Gestaltung des Haushaltes uber die gesetzlichen Beteiligungsmoglichkeiten hinaus. Die Mittel des Sangerstadtbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Finsterwalde nutzen und dienen.

Fur dieses Budget besteht die Moglichkeit zur Einreichung von Vorschlagen, welche sich ausschlielich auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben beziehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Sangerstadt Finsterwalde entscheiden in direkter Abstimmung uber die eingereichten Vorschlage.

§ 2 Hohe des Sangerstadtbudgets

Die Hohe des Budgets betragt, in Abhangigkeit der Haushalts- und Finanzlage, jahrluch:

25.000,00 € (in Worten: funfundzwanzigtausend Euro)

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Sangerstadt Finsterwalde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschlage fur das Sangerstadtbudget einzureichen.

(2) Durch die Stadt Finsterwalde wird ein Vorschlagsformular zur Verfugung gestellt. Dieses ist vollstandig auszufullen.

Die Vorschlage sind an

Stadt Finsterwalde
Buro der Stadtverordneten
Kennwort: Sangerstadtbudget
Schlostrae 7/8
03238 Finsterwalde

oder per E-Mail an

saengerstadtbudget@finsterwalde.de

zu richten.

(3) Die Vorschlage konnen schriftlich oder elektronisch per E-Mail eingereicht werden.

§ 4 Vorschlagsfrist

(1) Vorschlage konnen bis zum 30. Juni eingereicht werden. Im Jahr 2020 konnen Vorschlage bis zum 1. August eingereicht werden.

(2) Spater eingereichte Vorschlage gehen in das nachfolgende Sangerstadtbudget ein.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Fachbereiche der Stadtverwaltung auf ihre Zulässigkeit im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltung und die Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können auf der Website der Stadt Finsterwalde und im Stadtanzeiger (Sängerstadt Nachrichten) eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen,
 - b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt,
 - c) die Stadt Finsterwalde zuständig,
 - d) er praktisch umsetzbar ist und den Kostenrahmen nicht überschreitet.
 - e) er nicht auf die Förderung von Feste und Jubiläen oder ähnliches gerichtet ist.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Sängerstadtbudget erfolgt im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. Oktober.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Sängerstadtbudgets sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Richtlinie mit einer Stimme berechtigt. Sie entscheiden direkt, durch schriftliche Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

§ 7 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die mit dem Sängerstadtbudget realisiert werden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.
- (3) Die Umsetzung erfolgt durch die Einreichenden in Zusammenarbeit mit der Stadt Finsterwalde.
- (4) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen nach § 6 Abs. 2 berücksichtigt. Können Vorschläge aufgrund ihres finanziellen Umfangs nicht mehr berücksichtigt werden, rücken die Vorschläge nach, die vom finanziellen Volumen noch in das freie Budget passen, bis das zur Verfügung stehende Budget vollständig aufgebraucht ist.
- (5) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen des folgenden Sängerstadtbudgets wieder eingereicht werden.

§ 8 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Finsterwalde informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien über das Sängerstadtbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 9 Wirksamkeit

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.